

nierte es wie folgt: „*Verbrechen...* heißt überhaupt der *Bruch* des Rechts, die *Übertretung des Strafgesetzes* durch ein zuzurechnendes, also schuldhaftes Benehmen, welches die *Nothwendigkeit* der *Strafe* herbeiführt.“³¹

Der Ursprung des Verbrechens lag nach ihnen nicht in den Verhältnissen, sondern in der „Willkür“ des Verbrechens. Ihre gesamte Verbrechenlehre war eine deutliche Apologetik der jeweils bestehenden Verhältnisse. Diese Position der Hegelianer, ihre kompromißhafte Haltung, aus der die Beschränktheit ihrer gesamten Theorie resultierte, gab Köstlin zu erkennen, als er 1855 erklärte :

„Die Einsicht (in die Entwicklung des Rechts. — D. Verf.) ... gibt dem Juristen allein diejenige feste Stimmung, welche ihn ebenso gegen jeden radikalen Versuch, alles Bestehende umzustürzen, wie gegen jedes Unternehmen, eine überwundene Kultur gewaltsam festzuhalten, widerstandsfähig zu machen imstande ist.“³²

Gegenüber der Euerbachschen Verbrechenlehre stellt diese Theorie der Hegelianer bereits einen fühlbaren Rückschritt dar. Die Hegelianer gingen so weit, alles und jedes im Staate gutzuheißen und sogar den Machenschaften der preußischen Reaktion ihren Beifall zu zollen.

So begrüßte Hälschner³³ das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851. Dieses Gesetz ermächtigte die preußische Militärkaste, den Belagerungszustand auszurufen, die ordentliche Gerichtsbarkeit aufzuheben, die Grundrechte außer Kraft zu setzen, Todesurteile im Kriegsgerichtsverfahren zu verhängen und zu vollstrecken.

Auch die Hegelianer hielten in der Theorie im großen und ganzen noch an der Gesetzlichkeit fest. Dieses Festhalten an der Gesetzlichkeit entsprang einerseits ihrem Bestreben, die bürgerlichen Interessen gegenüber den feudalen durchzusetzen, andererseits aber auch bereits einer bewußt gegen das Volk gerichteten Ziel- und Zwecksetzung. So erklärte Abegg im Jahre 1859, daß es Gesetze „z. B. über öffentliche Verbrechen“ gäbe, die „dem Volksbewußtsein nicht überall entsprechen“³⁴. Hier habe jedoch die „Vermittlerrolle“ des Juristen einzusetzen, um solche auf einer „laxen“ Moral beruhenden Widersprüche zu beseitigen. Ausdrücklich verwarf er die Revolution, die „nichts Positives zu schaffen“ vermöge, und versuchte er, dem Recht eine über den Klassen stehende Position zuzuweisen, worin sich der kompromißhafte Charakter der offiziellen Hegelsohen Schule im Strafrecht besonders deutlich zeigt :

„Das Wesen des Rechts ist aber der bestimmte Gegensatz zur Parteilichkeit und weist alles zurück, was deren Werk ist, von welcher Seite es auch kommen möge.“³⁵

³¹ J. F. H. Abegg, *Lehrbuch der deutschen Strafrechtswissenschaft*, Neustadt a./O. 1836, S. 93.

³² Ch. R. Köstlin, *System des deutschen Strafrechts*, Tübingen 1855, S. 7.

³³ H. Hälschner, *System des Preußischen Strafrechts*, Bonn 1858, S. 227.

³⁴ vgl. J. F. H. Abegg, *Die Berechtigung der deutschen Strafrechts-Wissenschaft der Gegenwart*, Braunschweig 1859, S. 78.

³⁵ J. F. H. Abegg, *Zum Entwurf des preußischen Strafgesetzbuches von 1850*, S. 8f.